

Schlichtungsempfehlung

Der Beschwerdeführer bezog mit seiner Familie (Dreipersonenhaushalt) am 24. Juni 2010 die von der Beschwerdegegnerin mit Strom belieferte Wohnung. Zuvor wurde die Wohnung nach Aussage des Beschwerdeführers ebenfalls von einem Haushalt mit zwei oder drei Personen bewohnt. Mit Datum vom 5. Juli 2010 teilte der Beschwerdeführer dem Netzbetreiber einen Anfangszählerstand von 69.570 kWh für den Einzugstermin mit.

Unbestritten ist, dass eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber am 14. Januar 2010 stattfand, bei der ein Zählerstand von 69.302 kWh ermittelt wurde. Eine erneute Ablesung durch den Netzbetreiber erfolgte am 12. Januar 2011. Hierbei ergab sich ein Zählerstand von 77.876 kWh. Der ermittelte Jahresverbrauch von insgesamt 8.574 kWh für diese Wohnung ist daher ebenfalls unbestritten. Unbestritten ist schließlich, dass für den anschließenden Zeitraum vom 13. Januar 2011 bis 10. Januar 2012 ein Verbrauch von 6.287 kWh durch den Beschwerdeführer erfolgte.

Die Beschwerdegegnerin forderte mit Rechnung vom 2. Februar 2011 vom Beschwerdegegner für den ermittelten Verbrauch von 8.306 kWh (77.876 kWh - 69.570 kWh) einen Betrag von 2.061,37 EUR an. Der Beschwerdeführer berichtigte daraufhin zunächst telefonisch und später am 15. März 2011 auch schriftlich gegenüber der Beschwerdegegnerin den Anfangszählerstand vom 24. Juni 2010. Er trägt vor, dass es sich bei dem ursprünglich mitgeteilten Anfangszählerstand um ein Versehen gehandelt habe. Er habe damals seine im Haus lebende Mutter gebeten, den Zählerstand zu notieren. Einen entsprechenden Zettel mit der Angabe 69.570 kWh habe er neben dem Telefon seiner Mutter gefunden. Auf Nachfrage habe ihm seine Mutter nunmehr mitgeteilt, dass es sich bei diesem Wert um einen Zählerstand der Vormieterin gehandelt habe. Diesen habe sie bei Auszug der Vormieterin aufgenommen. Auf der Rückseite deszettels sei der Ablesewert vom 24. Juni 2010 notiert. Diesen gibt der Beschwerdegegner mit 74.215 kWh an.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die ihr vom Netzbetreiber elektronisch übermittelte Angabe vom 13. Juli 2010, in dem der Anfangszählerstand mit 69.570 kWh benannt sei. Der Verbrauch von 8.306 kWh sei daher plausibel.

Der Beschwerdeführer trägt hierzu vor, dass die Angabe des Netzbetreibers nachweislich auf seiner eigenen, fehlerhaften Mitteilung vom 5. Juli 2010 beruhe und es keine zusätzlichen Ablesungen des Netzbetreibers gegeben habe. Der Verbrauch von nur 268 kWh (69.570 kWh - 69.302 kWh) durch den Vormieter (vergleichbare Haushaltsgröße) in gut fünf Monaten (161 Tage) sei genauso unplausibel wie der von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Verbrauch von 8.306 kWh (77.876 kWh - 69.570 kWh) für knapp sieben Monate

(203 Tage) in seinem Haushalt. Dies belege auch der darauffolgende unbestrittene Jahresverbrauch von 6.287 kWh. Eine Begleichung der Rechnung in Höhe des nicht vom Beschwerdeführer anerkannten Verbrauchs lehnt der Beschwerdeführer ab.

Nach hiesiger Ansicht ist der von der Beschwerdegegnerin mit der Turnusabrechnung vom 2. Februar 2011 abgerechnete Verbrauch in der Tat unplausibel. Ein Tagesverbrauch von ca. 41 kWh (8.306 kWh: 203 Verbrauchstage) für einen Drei-Personen-Haushalt ist unter normalen Umständen und ohne Defekte an technischen Geräten nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist ein Tagesverbrauch von nur ca. 1,6 kWh (268 kWh : 161 Verbrauchstage) der Vormieterfamilie mit vergleichbarer Personenanzahl in derselben Wohnung realistisch anzunehmen. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargelegt, dass es sich bei seiner ersten Zählerstandsmitteilung an den Netzbetreiber im Juli 2010 um einen Irrtum gehandelt hat. Die vom Netzbetreiber an die Beschwerdegegnerin übermittelten Daten vom Juni 2010 basieren nachweislich auf den Angaben des Beschwerdeführers und nicht auf eigenen Ablesungen. Insbesondere der im darauffolgenden Jahr unbestrittene Verbrauch von „nur“ 6.287 kWh legt nahe, dass die abgeänderten Werte des Beschwerdeführers dem tatsächlichen Verbrauch eher entsprechen dürften als die in der Jahresabrechnung vom 2. Februar 2012 aufgeführten. Inwieweit der nachträglich genannte Zählerstand bei Einzug von 74.215 kWh der tatsächliche Wert ist, lässt sich aus dem Vortrag der Beteiligten und den vorgelegten Dokumenten nicht abschließend beurteilen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beteiligten gehen davon aus, dass der unbestrittene Jahresverbrauch von 8.574 kWh zeitanteilig beim Vormieter und beim Beschwerdeführer angefallen ist. Dementsprechend entfallen 203 von 364 Verbrauchstagen aus dem Abrechnungszeitraum auf den Beschwerdeführer. Die Jahresabrechnung vom 2. Februar 2011 wird auf Basis dieser Anteile korrigiert. Die Abschlagsberechnung wird soweit erforderlich ebenfalls angepasst. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Geltendmachung von Mahnkosten und Zinsforderungen.

Berlin, den 10.05.2012

gez. Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann